

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 85.

Samstag den 14. April 1866.

(104a) Nr. 3381.

Verordnung

des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft und des Kriegsministeriums vom 17ten März 1866,

giltig für die ganze Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens, wodurch die aus Staatsmitteln bewilligten Pferde-Zuchtpremien und Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler für die drei Jahre 1867 bis einschließlich 1869 festgestellt werden.

Seine k. k. apostol. Majestät haben mit der a. h. Entschliessung vdo. Ofen den 3. Februar 1866 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Hebung der Pferdezucht, und zwar insbesondere um die Pferdezüchter im Kleinen zur sorgfamen Züchtung, Pflege und Schonung ihrer Pferde aufzumuntern und die Gewinnung eines zur Hebung und Verbesserung der Landespferdezucht vollkommen tauglichen Zuchtmaterials an guten Mutterstuten und Zuchthengsten zu erzielen, die bisher auf Grund der a. h. Entschliessung vom 6. Februar 1860 bis Ende des Jahres 1865 sistemisiert gewesen und mit der a. h. Entschliessung vom 8. Oktober 1865 auch für das Jahr 1866 für Pferdezuchts-Prämien und Medaillen bewilligten Beträge von jährlich 2750 Stück Dukaten auf die Dauer der drei Jahre von 1867 bis einschließlich 1869 auf jährlich 3600 Stück Dukaten erhöht und außer-

dem für die Haltung guter Privatbeschäler für die drei Jahre 1867 bis einschließlich 1869 jährlich 1600 Stück Dukaten gegen ordnungsmäßige Einstellung des diesbezüglichen Gesamtbetrages von jährlich 5200 Stück Dukaten in den betreffenden Staatsvoranschlägen unter nachfolgenden näheren Bestimmungen aus Staatsmitteln verabsolgt werden.

I. In Betreff der Zuchtpremien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten.

§. 1. Von dem hiefür bewilligten Betrage jährlich 3600 Dukaten wird der Betrag von jährlich 100 Dukaten zur Anschaffung der erforderlichen Anzahl von silbernen Medaillen „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ in Abzug gebracht, und werden solche Medaillen wie bisher auch künftighin nebst den Prämien nach den in der Verordnung vom 18. Februar 1860 R. G. B. Nr. 47 enthaltenen Bestimmungen zur Vertheilung gelangen.

§. 2. Die für die Vertheilung der sonach noch erübrigenden Zuchtpremien für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten im Betrage von jährlich 3500 Dukaten festgesetzte Zahl der Konkursstationen, sowie die Anzahl und die Höhe dieser Prämien in den einzelnen Ländern enthält das folgende

Verzeichnis

der in den einzelnen Ländern jährlich zur Vertheilung gelangenden Prämien für Mutterstuten mit Saugfohlen und dreijährige Stuten.

Kurr. Nr.	Zahl der Konkursstationen jedes Jahr	Kronland	A. Für Mutterstuten mit Saugfohlen		B. Für dreijährige Stuten		Summe in Dukaten
			Zahl der Preise	à Dukaten	Zahl der Preise	à Dukaten	
1	2	Nieder-Oesterreich	2	12	2	10	142
			4	8	4	6	
			6	4	6	3	
2	2	Ober-Oesterreich	2	12	2	10	142
			4	8	4	6	
			6	4	6	3	
3	2	Salzburg	2	12	2	10	142
			4	8	4	6	
			6	4	6	3	
4	2	Tirol und Vorarlberg	2	12	2	10	90
			4	8	4	6	
			6	4	6	3	
5	2	Steiermark	2	12	2	10	142
			4	8	4	6	
			6	4	6	3	
6	2	Kärnten	2	10	2	8	116
			4	7	4	6	
			4	4	4	3	
7	1	Krain	1	10	1	8	65
			2	7	2	6	
			3	4	3	3	
8	1	Küstenland	1	10	1	8	65
			2	7	2	6	
			3	4	3	3	
9	10	Ungarn	10	15	10	10	840
			20	10	20	7	
			20	5	20	4	
10	2	Kroatien-Slavonien	2	10	2	8	150
			4	7	4	6	
			6	4	6	3	
11	6	Böhmen	6	12	6	10	378
			18	8	12	7	
			—	—	12	3	
12	3	Mähren	3	12	3	10	213
			6	8	6	6	
			9	4	9	3	
13	1	Schlesien	1	12	1	10	71
			2	8	2	6	
			3	4	3	3	
14	8	Galizien mit Krakau	8	12	8	10	464
			8	8	8	7	
			24	4	24	3	
15	2	Bukovina	2	12	2	10	128
			2	10	2	8	
			6	4	6	3	
16	4	Siebenbürgen	4	12	4	10	352
			8	8	8	7	
			16	5	16	4	
Summe	50		284	—	292	—	3500

Bezüglich der in den einzelnen Ländern als Konkursstationen zu bestimmenden Orte und des allfälligen Turnus derselben wird die Verlautbarung nachträglich erfolgen.

§. 3. Im Uebrigen bleiben für die Vertheilung der Zuchtpremien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten die mit der Verordnung des bestandenem Ministeriums des Inneren und Armee-Oberkommandos vom 27. April 1857 R. G. B. Nr. 85 kundgemachten Bestimmungen mit den durch die Verordnung vom 6. März 1862 R. G. B. Nr. 20 eingeführten Aenderungen auch fortan in Kraft.

Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmungen des §. 10 der obigen Verordnung vom Jahre 1857, betreffend die Zusammensetzung der Zuchtpremien-Vertheilungs-Kommission, jedoch mit dem Zusage, daß die k. k. politische Landesbehörde bezüglich der Bestellung der im §. 10 Punkt 1 erwähnten zwei sachkundigen Vertrauensmänner die Vorschläge der betreffenden Landwirtschaftsgesellschaft oder des Pferdezuchtvereines, wenn ein solcher im Lande besteht, einzuholen und entsprechend zu berücksichtigen habe.

II. In Betreff der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler.

§. 1. Die Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler haben zunächst den Zweck, die Aufzucht und Haltung von zur Fortpflanzung und Erhaltung der in den einzelnen Ländern bestehenden Pferderacen geeigneten Privathengste zu fördern, um sohin die Ararial-Beschäler nach und nach vermindern oder ganz auflassen zu können.

§. 2. Zu dem Ende werden solche Subventionen vorzugsweise vorerst in jenen Ländern vertheilt, in welchen die ararialen Beschälstationen bereits eingezogen oder reduziert worden sind, und in welchen auch das Materiale zur Anzucht tauglicher Zuchthengste sich wenigstens theilweise schon dermalen vorfindet, so daß erwartet werden darf, daß daselbst in Folge der zu erzielenden Vermehrung der Privathengste die dermalen noch dahin gestellten Ararial-Beschäler künftighin werden weiter reduziert werden können.

§. 3. Hiernach werden von dem für solche Subventionen bewilligten Gesamtbetrage jährlich 1600 Stück Dukaten, welche in Beträgen von je 30 und 20 Dukaten für jeden zu subventionirenden Hengst ausgesetzt werden, vorläufig für

Ungarn 400,
für Siebenbürgen 200,
für Kroatien, Slavonien 100
und für die übrigen Länder zusammen 900
Stück Dukaten bestimmt.

§. 4. Von den für die deutsch-slavischen Länder bestimmten 900 Stück Dukaten werden vorläufig nachstehende Subventionen ausgesetzt:

Subventionen à Duk.	Zusammen à Duk.
1. Für Oberösterreich { 3 30 }	150
2. „ Salzburg { 3 30 }	150
3. „ Steiermark { 3 30 }	150
4. „ Kärnten { 3 30 }	150
5. „ Böhmen { 4 30 }	200
6. „ die Bukovina { 2 30 }	100

§. 5. Diese Subventionen werden zuerkannt den Besitzern von Hengsten, welche das vierte Lebensjahr vollendet haben, bis zum vollendeten achten Jahre, welche ferner gut gepflegt, gesund und kräftig sind und die Eigenschaften eines guten Zuchthengstes überhaupt und insbesondere für den Zuchtpferdeschlag der betreffenden Gegend besitzen, und von denen durch ein Zeugniß der betreffenden k. k. Bezirksbehörde nachgewiesen ist, daß der bezügliche Hengst in der letztabgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschristsmäßig

erlangten Beschälizenz zum Belegen der Landesstuten mit gutem Erfolge verwendet wurde.

S. 6. Ein mit einer Subvention theilteiler Privathengst ist von der weitem Konkurrenz um solche Subventionen innerhalb des obbezeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

S. 7. In Betreff der Tage und der Orte, respective Konkursstationen, in welchen die Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler zu Vertheilung zu gelangen haben, sowie der Kommissionen, welche über die Preiswürdigkeit der konkurrierenden Privathengste zu entscheiden und die Subventionen zuzuerkennen haben, wird die Verlautbarung nachfolgen.

S. 8. Im Uebrigen haben die für die Vertheilung der Zuchtprämien für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten bestehenden Bestimmungen auch für die Vertheilung der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler zu gelten.

Müllerstorf m. p. Frank m. p.

(104b) Nr. 3381.

Verordnung

des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft und des k. k. Kriegsministeriums vom 17. März 1866,

giltig für die ganze Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens, wodurch die aus Staatsmitteln bewilligten Kaiserpreise für Pferderennen für die zehn Jahre 1867 bis einschließlich 1876 festgesetzt werden.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung ddo. Ofen den 3ten Februar 1866 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zur Hebung der Pferdezucht mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. Februar 1860 bis Ende des Jahres 1865 und mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Oktober 1865 auch für das Jahr 1866 bewilligten Rennpreise von jährlichen 6700 Dukaten auf die weitere Dauer von zehn Jahren, und zwar vom Jahre 1867 bis einschließlich 1876, gegen ordnungsmäßige Einstellung dieses jährlichen Betrages in den betreffenden Staatsvoranschlägen, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen aus Staatsmitteln verabfolgt werden.

S. 1. Für jedes der zehn Jahre 1867 bis einschließlich 1876 werden nachstehende, auf die Erprobung der Schnelligkeit, Ausdauer und der Kraft der Pferde berechnete Kaiserrennpreise ausgesetzt:

I. Für den Rennplatz Wien.

1. Kaiserpreis erster Klasse von 1000 Stück f. k. österr. Dukaten.

2. Kaiserpreis zweiter Klasse von 600 Stück f. k. österr. Dukaten.

II. Für den Rennplatz Pest.

1. Kaiserpreis erster Klasse von 1000 Stück f. k. österr. Dukaten.

2. Kaiserpreis zweiter Klasse von 600 Stück f. k. österr. Dukaten.

III. Für den Rennplatz Pardubitz.

1. Kaiserpreis erster Klasse von 1000 Stück f. k. österr. Dukaten.

2. Kaiserpreis zweiter Klasse von 600 Stück f. k. österr. Dukaten.

IV. Für den Rennplatz Lemberg.

1. Kaiserpreis erster Klasse von 500 Stück f. k. österr. Dukaten.

2. Kaiserpreis zweiter Klasse von 300 Stück f. k. österr. Dukaten.

3. Kaiserpreis für Vollblut-Orientalen und für Pferde orientalischer Abstammung von 300 Stück f. k. österr. Dukaten.

V. Für den Rennplatz Klausenburg.

1. Kaiserpreis erster Klasse von 500 Stück f. k. österr. Dukaten.

2. Kaiserpreis zweiter Klasse von 300 Stück f. k. österr. Dukaten.

S. 2. Nach dem Ermessen des betreffenden Rennkomitees kann das Rennen anstatt in Pardubitz künftighin in Prag (Smichow), wie dies schon im Jahre 1865 der Fall war, und das Rennen in Pest anstatt in der ersten Hälfte des Monats Juni in der ersten Hälfte des Monats Mai jeden Jahres abgehalten werden, in welcher letztem Falle die Distanz für die Bewerbungen um den ersten Kaiserpreis auch auf 2 englische Meilen herabgesetzt werden kann.

S. 3. Ebenso können die Distanzen für die Bewerbungen um die ersten Kaiserpreise in Lemberg und Klausenburg auf zwei englische Meilen reduziert werden.

S. 4. Für die zur Konkurrenz um die ersten Kaiserpreise zugelassenen, in England, Frankreich und Amerika geborenen Pferde wird als nicht zu überschreitende Maximal-Gewichtserhöhung eine Beschwerung von zehn Pfunden, für alle übrigen ausländischen Pferde von fünf Pfunden festgesetzt.

S. 5. Im Uebrigen bleiben für die ausgesetzten Kaiserrennpreise die mit der Verordnung des bestandenem k. k. Ministeriums des Innern und Armee-Oberkommandos vom 27. April 1857 R. G. B. Nr. 84 erlassenen allgemeinen und besondern Bestimmungen mit den durch die Verordnung vom 6ten November 1862 R. G. B. Nr. 82 eingeführten Änderungen, sowie das mit obiger Verordnung vom Jahre 1857 kundgemachte Reglement für die Bewerbungen um die Staatsrennpreise auch fortan in verbindlicher Kraft, vorbehaltlich allfälliger Änderungen in den besondern Bestimmungen, resp. den bezüglichlichen Propositionen, die über Antrag der Zentral-Kommission für Pferderennen demnächst noch eintreten können.

Uebrigens können diese besondern Bestimmungen nach Bedarf von drei zu drei Jahren einer Revision, jedoch ohne die Totalsumme in Frage zu stellen, unterzogen werden.

Müllerstorf m. p. Frank m. p.

(105—1) Nr. 1070.

Avviso di Concorso.

Presso il locale istituto generale di poveri è vacante il posto di Chirurgo assistente dello spedale civico, cui va congiunto l'annuo salario di Fior. 500, l'alloggio nello stabilimento, le legna pella stufa e la illuminazione. Oltre alla prescritta idoneità, si esige nell'aspirante la conoscenza dell'idioma italiano e slavo, e possibilmente anche del tedesco.

Gli aspiranti al posto suddetto presenteranno le loro corredate istanze alla Presidenza del Consiglio Municipale in Fiume sino a tutto il mese Aprile a. c.

Fiume, 10. Aprile 1866.

Dal Magistrato civico.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 85.

(867—1) Nr. 563. Öffentliche Versteigerung.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ersuchen des k. k. Kreisgerichtes Görz vom 24. Mai 1865, Z. 2937, und 18. Jänner 1866, Z. 211, in der Rechtsache der Katharina Cullot von Görz gegen Josef Zwofel von Uitia Nr. 8, durch den Kurator Martin Krečič von Uitia, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 1. Februar 1862, Z. 588, schuldiger 500 fl. ö. W. c. s. c. die exekutive stückweise öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Gilt Hansberg sub lit. C. Pag. 36 Kstf. Nr. 953 vorkommenden $\frac{1}{12}$ Hube, des im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Tomo III. Pag. 38 Post-Nr. 114, Urb. Nr. 4, Kstf. Nr. 73 vorkommenden Ackers mit drei Pflanzen per potoki vert, und des im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Tomo III. Pag. 35 Post-Nr. 114, Urb. Nr. 576, Kstf. Nr. 73 eingetragenen Ackers mit fünf Pflanzen und Dednisch v. Rapotinovi, im gerichtlicherhobenen Schätzungswerte von 2920 fl. ö. W. auf den

14. Mai,

auf den

18. Juni,

und auf den

16. Juli 1866, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco der Realitäten mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs- und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 12. Februar 1866.

(851—1) Nr. 1772. Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Jglic von Stein gegen die Valentin Gollob'schen Erben von Stein, unter Vertretung der Vormünder Maria Gollob und Franz Prohinar von Stein, wegen aus dem Urtheile vom 4. August 1865, Z. 4098, schuldigen 114 fl. 80 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Stadtkammeramtes Stein sub Urb. Nr. 15 vorkommenden Realität im gerichtlicherhobenen Schätzungswerte von 321 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstage auf den

5. Mai,

7. Juni und

7. Juli 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs- und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 15. März 1866.

(864—1) Nr. 1069.

Zweite exek. Feilbietung.

Im Nachhange zu den hieramtlichen Edikten vom 29. Jänner 1866, Z. 327, und 8. März 1866, Z. 824, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Hartmann von Zauchen, einverständlich mit

Maria Wrat von Godovitsch, die auf den 5. April 1866 angeordnete zweite exekutive Feilbietung der der Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Loitsch sub Urb. Nr. 246 vorkommenden, zu Godovitsch gelegenen Realität wegen schuldigen 246 fl. c. s. c. als abgethan erklärt und nun die dritte auf den

7. Mai 1866, anberaumte Feilbietung mit dem Ediktanhang vom 29. Jänner 1866, Z. 327, beibehalten.

R. k. Bezirksamt Idria als Gericht, am 7. April 1866.

(871—1) Nr. 1193.

Dritte exekutive Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesamtliche Edikt vom 11. Jänner d. J., Z. 85, wird bekannt gegeben, daß am

28. April 1866

die dritte exekutive Feilbietung der dem Jakob Potocnik von Asp gehörigen Realität stattfinden werde.

R. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am 25. März 1866.

(873—1) Nr. 1284.

Zweite exek. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesamtliche Edikt vom 24. Jänner d. J., Z. 291, wird bekannt gegeben, daß am

3. Mai 1866

die zweite Feilbietung der dem Anton Lortar aus Gräbe gehörigen Realität mit dem vorigen Anhang stattfinden werde.

R. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am 4. April 1866.

(874—1) Nr. 1285. Zweite exek. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesamtliche Edikt vom 6. Februar d. J., Z. 508, wird bekannt gegeben, daß am

3. Mai 1866

die zweite exek. Feilbietung der dem Johann Jerglic von Breslach gehörigen Realität mit dem vorigen Anhang stattfinden werde.

R. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am 4. April 1866.

(875—1) Nr. 2356.

Zweite exek. Feilbietung.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edikt vom 16. Jänner 1866, Z. 471, wird bekannt gegeben, daß am

24. April 1866

zur zweiten exekutiven Feilbietung der dem Lukas Volek von Cajnarje gehörigen Realitäten Urb. Nr. 241/237 und 245/231 ad Grundbuch Herrschaft Radlischek geschritten wird.

R. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 24. März 1866.

(812—2) Nr. 562.

Zweite exek. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edikt vom 26ten Jänner 1866, Z. 141, wird bekannt gemacht, daß, nachdem die erste exekutive Feilbietung erfolglos blieb, am

28. April 1866,

Vormittags um 9 Uhr, hieramtlich zur zweiten exekutiven Feilbietung der Realitäten des Johann Seifol geschritten werden wird.

R. k. Bezirksamt Raasdorf als Gericht, am 28. März 1866.